

**1. Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche  
Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Walpertskirchen  
(Wasserabgabesatzung – WAS – )**

Vom 23.02.2024

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 bis Abs 3 der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Walpertskirchen folgende Änderungssatzung:

**§ 1**

**Gegenstand der Änderung**

1. In § 4 Abs. 4 WAS werden die Worte „in begründeten Einzelfällen“ gestrichen. § 4 Abs. 4 Satz 2 WAS lautet dann nur noch: „Die Gemeinde kann ferner das Anschluss- und Benutzungsrecht ausschließen oder einschränken, soweit nicht die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität erforderlich ist.“

2. In § 13 Abs. 1 WAS werden nach den Worten „ ... zum Ablesen“ die Worte „und zum Wechseln“ sowie nach dem Wort „... Wasserzähler“ die Worte „zum Erstellen von Grundstücksflächen- und Geschossflächenaufmaßen“ eingefügt.

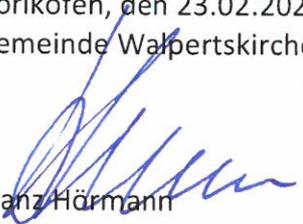
3. In § 15 Abs. 3 Satz 2 WAS werden nach dem Wort „... Betriebsstörungen,“ die Worte „bestehenden oder drohenden,“ eingefügt.

**§ 2**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.03.2024 in Kraft.

Hörlkofen, den 23.02.2024  
Gemeinde Walpertskirchen

  
Franz Hörmann  
Erster Bürgermeister

